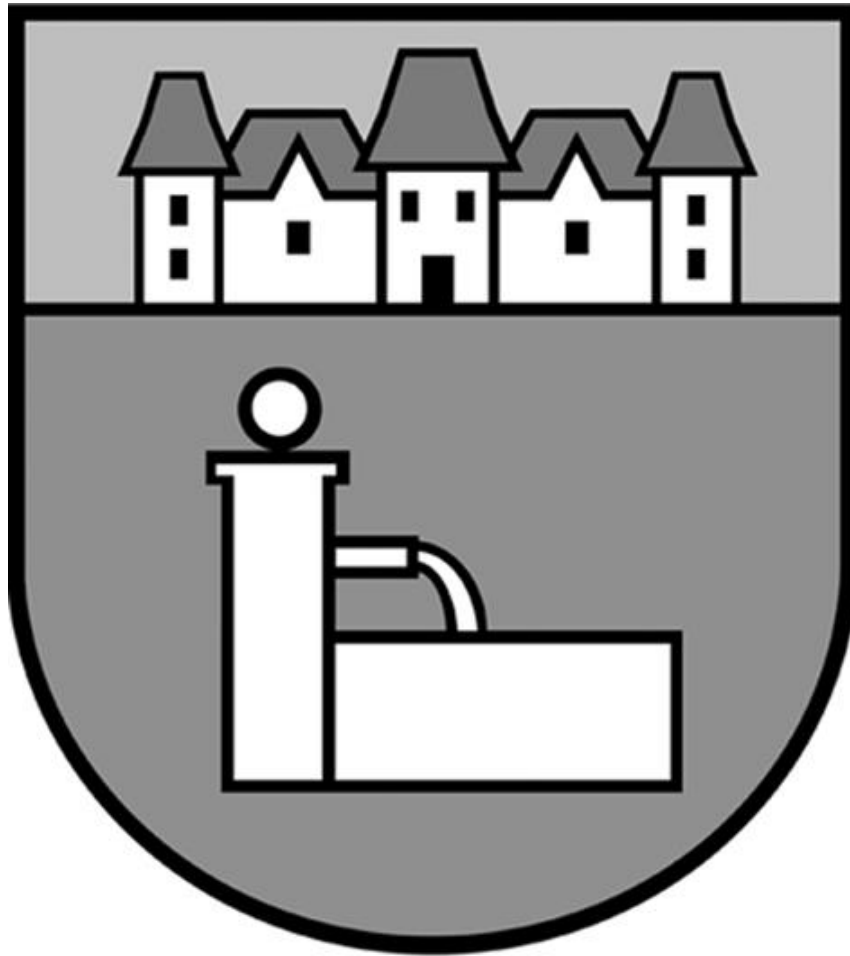


Musikschulreglement

Reglement über den Instrumentalunterricht für schulpflichtige Kinder
in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

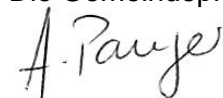


Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021
In Kraft gesetzt per 01.01.2022

§1	1	Die musikalische Grundschulung erfolgt in Ergänzung zur kantonalen Stundentafel für die Primarschule während der 1. und 2. Klasse (1-2 Lektionen). Wird der Kindergarten im Vollpensum geführt (ab 16 Kindern), erhalten die sechsjährigen Kinder 1 Lektion Musikgrundschule.	Grundschulung
	2	Die Unterrichtszeit beträgt eine Lektion (45 Minuten) pro Schulwoche.	
	3	Der Besuch des Unterrichts ist unentgeltlich und obligatorisch.	
§2	1	Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ermöglicht allen schulpflichtigen Kindern (1. – 9. Klasse), die Wohnsitz in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus (Stichtag 31.12, bei Zuzug werden die Beiträge pro rata abgerechnet) haben, den subventionierten Besuch eines Instrumental- oder Gesangsunterrichts (Chor oder einzeln).	Instrumental- unterricht
	2	Dabei sind folgende Möglichkeiten vorgesehen: a) Besuch des Unterrichts bei einem Musiklehrer mit Diplom oder in anerkannten Institutionen (Klavier, Geige, Querflöte, Orgel, Cello, Gitarre, Handorgel, Trompete, Saxophon, Sologesang, Chor und anderes). b) Einzelne Instrumente, welche sonst nirgends angeboten werden, können auf Antrag an die Gemeinde in der Musikschule Solothurn besucht werden.	Wahl der Instrumente
§3	1	Die Musiklehrer, gemäss §2, Abs.2, lit. a), haben den erfolgten Unterricht jeweils direkt mit den Eltern abzurechnen.	Abrechnung
	2	Das Abrechnungsformular, welches ausgefüllt werden muss, kann auf der Website der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Das Abrechnungsformular ist vom Musiklehrer, gemäss §2, Abs. 2, lit a), unterschreiben zu lassen. Die Abrechnung erfolgt über die Finanzverwaltung.	Abrechnungs- formular

	3	Zusammen mit der Zahlungsbestätigung (Quittung) ist das Formular an die Finanzverwaltung einzureichen, welche die Rückerstattung des Gemeindebeitrages an die Eltern veranlasst.	Dienstweg
	4	Für nicht abgerechneten Unterricht, der länger als ein Jahr zurückliegt, werden keine Gemeindebeiträge mehr entrichtet.	Verfall
§4		Die Gemeinde Feldbrunnen subventioniert den Unterricht mit 50% der Kosten, max. CHF 1'500.-/Jahr.	
§5		Für Instrumentalunterricht, der bereits subventioniert wird (wie zum Beispiel an der Kantonsschule), zahlt die Gemeinde keine Beiträge.	Beschränkung
§6		Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement vom 01.08.2018 sowie sämtliche darauf abgestützte Erlasse.	Inkrafttreten, Ausschluss früheres Recht

Die Gemeindepräsidentin:



Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin



Karin Weibel